

ÜBERTRAGUNG EINER MIETKAUFWOHNUNG bzw. EINES MIETKAUFREIENHAUSES Ansuchen um Zustimmung



LAND

OBERÖSTERREICH

SGD-Wo/E-37

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Verkaufs- bzw. Übergabeobjekt

Anschrift Verkaufsobjekt	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Wohnungsnummer(Top-Nr.) _____
Förderungszahl WO-	Übergabedatum:
Darlehensnummer (Angabe nur bei Darlehen des Landes OÖ erforderlich)	

Wohnbauträger

Name	
------	--

1. Erwerber/in bzw. Übernehmer/in

Name	Familien-/Nachname _____																				
	Vorname _____ Titel _____																				
Sozialversicherungsnummer	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> (Beispiel: 1234TTMMJJ)																				
Staatsbürgerschaft																					
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft																				
Anschrift	PLZ _____ Ort _____																				
	Straße _____ Nr. _____																				
	Telefon _____ Fax _____																				

Durch den Bauträger auszufüllen:

Angaben zur Wohnung:	
Wo-	Bezugsdatum:
Wohnung - Top Nr.	
Tiefgarage / Garage - Top Nr.	
Angaben zum Standort:	
Katastralgemeinde:	
Einlagezahl:	
BLNR. Wohnung:	
BLNR. Garage/Tiefgarage:	
Angaben zum Direktdarlehen: (nur bei Direktdarlehen des Landes OÖ. auszufüllen)	
zu übernehmendes Landesdarlehen (für Wohnung)	_____ Euro
Zu übernehmendes Landesdarlehen (für Tiefgarage/Garage)	_____ Euro
<p>Der Bauträger bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung die Förderungswürdigkeit des /der Förderungswerber/in hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Einkommensgrenzen und der • Aufgabe der Rechte an allen Wohnungen, welche in den letzten 5 Jahren vor Bezug der geförderten Wohnung mit Hauptwohnsitz bewohnt wurden, <p>gegeben war.</p> <p>Der Bauträger nimmt zur Kenntnis, dass die Zustimmung zum Kauf der Mietkaufwohnung/ des Mietkaufreihenhauses nur erfolgen kann, wenn von den Kaufinteressenten auch die auf Seite 2 angeführten Voraussetzungen für die Eigentumsübertragung erfüllt werden.</p>	
_____	_____
Ort, Datum	Firmenzeichnung Bauträger

Bei Übernahme eines Direktdarlehens des Landes Oberösterreich: Verpflichtende Information für den Verbraucher (§ 27 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG):

1. Rechtsgrundlagen und Zinskonditionen:

- Wohnbauförderungsgesetz 1968 – Verzinsung 0,5 % im Vorhinein, Laufzeit 50 Jahre
- Wohnbauförderungsgesetz 1984
 - Förderungsdarlehens-Verordnung LGBl. Nr.17/1985 – Verzinsung im Vorhinein anfänglich 0,5 %, Erhöhung nach jeweils 5 Jahren um jeweils 0,5 % während der gesamten Laufzeit, Laufzeit 38 Jahre
- Oö.Wohnbauförderungsgesetz 1990
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung LGBl. Nr. 58/1990 – Verzinsung im Vorhinein anfänglich 0,5 %, Erhöhung nach jeweils 5 Jahren um jeweils 0,5 % während der gesamten Laufzeit, Laufzeit 38 Jahre
Wurde bei diesem Darlehen eine Glättung und Laufzeitverlängerung auf 47 Jahre vorgenommen, so beträgt der Zinssatz ab dem 26. Jahr 2,75%.
- Oö.Wohnbauförderungsgesetz 1993
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung LGBl. Nr. 96/1993 – Verzinsung im Vorhinein anfänglich 0,5 %, Erhöhung nach jeweils 5 Jahren um jeweils 0,5 % während der gesamten Laufzeit, Laufzeit 30 Jahre
Wurde bei diesem Darlehen eine Glättung und Laufzeitverlängerung auf 43 Jahre vorgenommen, so beträgt der Zinssatz vom 11. bis zum 22. Jahr 1,5% bis 2,76%, ab dem 23. Jahr bis Laufzeitende 2,9%.
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2005 LGBl. Nr. 31/2005 – Verzinsung im Nachhinein 1 %, Laufzeit 37 bis 39,3 Jahre
 - Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2013 LGBl. Nr. 55/2013 – Verzinsung im Nachhinein 1 % während der ersten 25 Jahre, Restlaufzeit 2 %, Laufzeit 37 bis 39 Jahre

Bei Zahlungsverzug gelangen zusätzlich zum Darlehenszinssatz 4 % Verzugszinsen zur Anrechnung. Mahnspesen werden gemäß aktueller Haushaltsordnung des Landes OÖ in Rechnung gestellt.

2. Eine vorzeitige Tilgung ist möglich – nähere Informationen dazu unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Bauen und Wohnen > Förderungen > Förderungen rund um's Wohnen > Vorzeitige Rückzahlung eines Landesdarlehens

3. Kündigung des Darlehens:

Gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 wird das Förderungsdarlehen gekündigt, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht einhält, das Förderungsdarlehen oder die geförderte Wohnung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen und Auflagen der Zusicherung nicht erfüllt oder die geförderte Wohnung nicht dauernd bewohnt.

4. Grundbuch:

Wenn es sich um einen Ersterwerb vom Bauträger handelt, wird zur Einverleibung des Wohnungseigentums für die anteiligen Baukosten der Wohnung im Verhältnis zu dem Darlehen das Pfandrecht anteilmäßig im Grundbuch aufgeteilt.